

Aktenzeichen

Kitzingen, 11.10.2024

11-MIG

Federführung: Sachgebiet 11

Vorlage-Nr.: SG 11/477/2024

Bearbeiter: Frank Albert

Tel.Nr.:

Beratungsfolge:	Status:öffentlich/nicht öffentlich	Termin:
Verkehrs- und ÖPNV-Ausschuss	öffentlich / Beschluss	25.10.2024
Kreisausschuss	öffentlich / Beschluss	25.10.2024
Kreistag	öffentlich / Beschluss	28.10.2024

Mainschleifenbahn. Bürgschaft des Landkreises Kitzingen zur Absicherung eines Darlehens der MIG

I. Vortrag:

In der MIG Gesellschafterversammlung am 28. November 2023 wurde für die MIG nachfolgender Finanzierungsgrundsatz beschlossen: *Während der Planungs- und ggf. Bauphase finanziert sich die MIG ausschließlich über regelmäßige Darlehensaufnahmen.*

Die MIG Gesellschafterversammlung hat den Leiter der Finanzbuchhaltung des KU in der Gesellschafterversammlung am 28. November 2022 beauftragt, Angebote für ein erstes Darlehen zur unterjährigen Liquiditätssicherung der MIG einzuholen. In der Gesellschafterversammlung am 06. Februar 2023 wurde darüber informiert, dass die MIG-Geschäftsführung ein Darlehen über 634.400 EUR aufgenommen hat. Hierfür hat der Landkreis eine Bürgschaft in Höhe von 317.200 € übernommen und dadurch die im Haushaltsplan vorgesehene Darlehensgewährung reduziert.

Da die MIG über keine Einnahmen verfügt, die weiteren Planungsleistungen jedoch beauftragt und bezahlt werden müssen, ist es nötig, dass die MIG weitere Darlehen zur Finanzierung der Leistungsphasen 3 (Entwurfsplanung) und 4 (Genehmigungsplanung) sowie Gutachter- und Beraterleistungen, Projektleitung (Geschäftsbesorgungsvertrag MIG – KU), Projektsteuerung als auch Honoraransprüche aus gestiegenen anrechenbaren Kosten aufnimmt. Hierfür werden zwei weitere Darlehen über 763.200 EUR sowie über 1.650.000 EUR benötigt. Nach § 10 Abs. 1 des Gesellschaftervertrags gleichen die Bilanzverluste der MIG die beiden Gesellschafter Landkreis Kitzingen und KU je zur Hälfte aus. Da die MIG über

keine Sicherheiten im klassischen Sinne verfügt, verlangen die Banken entsprechende Bürgschaften durch die beiden Gesellschafter Landkreis Kitzingen und KU. Die MIG benötigt daher zur Aufnahme der Darlehen eine Bürgschaft des Landkreises Kitzingen über 1.206.600 EUR (763.200 EUR + 1.650.000 EUR= 2.413.200 EUR / 2).

Finanzielle Situation der MIG

Investition	1.008.316,69 €
Kosten bis Ende 2024	539.673,09 €
Noch erwartete Kosten	2.413.200,00 €
GESAMT	3.961.189,78 €

Finanzierung der Kosten

RCZIPNE Förderung	524.204,00 €
Weiterverrechnung Kommunen	128.107,04 €
Weiterverrechnung LK KT und KU Würzburg	161.278,74 €
Stammeinlage, Geschäftsanteile	100.000,00 €
Darlehen 1 (Feb. 2023)	634.400,00 €
Darlehen 2 (Dez. 2024)	763.200,00 €
Darlehen 3 (Jul. 2025)	1.650.000,00 €
GESAMT	3.961.189,78 €

Kosten MIG Gesamt	3.961.189,78 €
- RCZIPNE Förderung	- 524.204,00 €
- Weiterverrechnung Kommunen	- 128.107,04 €
- Erlös aus der Veräußerung des Projekts	- €
+ Kosten Liquidation der GmbH	5.000,00 €
= Maximale Bilanzverlust der GmbH zum Ende LPH 4	3.313.878,74 €
= Bilanzverlust / 2: Anteil KU Würzburg zum Ende LPH 4	1.656.939,37 €
= Bilanzverlust / 2: Anteil LK KT zum Ende LPH 4	1.656.939,37 €

Ob und in welcher Höhe der aktuelle Bearbeitungsstand des Reaktivierungsvorhabens zu einem späteren Zeitpunkt monetisiert werden kann, werden die Verhandlungen mit den potenziellen Interessenten (Eisenbahninfrastrukturunternehmen) zeigen. Da die Erlöshöhe

zum jetzigen Zeitpunkt nicht seriös ermittelt werden kann, wurde das worst-case-Szenario eines Erlöses von 0 EUR angenommen. Es wurde daher vorläufig ein Erlös von 0 EUR angesetzt als worst case Szenario. Die MIG Geschäftsführung strebt hier an, möglichst viele der entstandenen Kosten ausgeglichen zu bekommen. Sollte dies nicht gelingen, werden die beiden Gesellschafter Landkreis Kitzingen und KU die Bilanzverluste nach Übergabe des Reaktivierungsvorhabens an ein anderes Eisenbahninfrastrukturunternehmen aufgrund von § 10 Abs. 1 des MIG Gesellschaftervertrags hälftig ausgleichen müssen.

Ein Landkreis darf eine Bürgschaft nur zur Erfüllung seiner Aufgaben übernehmen (Art. 66 Abs. 2 Satz 1 Landkreisordnung - LKrO).

Ein Ansatz für den Höchstbetrag der Einstandspflicht bei Bürgschaften ist gem. Ziff. 7.3 Abs. 1 Satz 1 der Bek. über das Kreditwesen der Kommunen zwar nicht in die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan aufzunehmen, allerdings können Bürgschaften sich auf die allgemeine Rücklage auswirken (Ziff. 7.3 Abs. 2 der Bek. über das Kreditwesen der Kommunen – Kredit-Bek. – i.V.m. § 20 Abs. 3 Nr. 2 Kommunale Haushaltsverordnung): Der allgemeinen Rücklage sind rechtzeitig Mittel zuzuführen, wenn die Inanspruchnahme aus Bürgschaften die laufende Aufgabenerfüllung erheblich beeinträchtigen würde. Die Inanspruchnahme aus einer Bürgschaft wird grundsätzlich im Vermögenshaushalt als Darlehenshingabe (1.8200.9270) behandelt. Wenn jedoch vom Hauptschuldner, hier der MIG, keine Ersatzleistung erwartet werden kann, ist die Ausgabe im Verwaltungshaushalt (0.8200.8400) zu buchen und bei Bedarf sind Mittel der allgemeinen Rücklage in den Verwaltungshaushalt zu übertragen.

Da eine zukünftige (teilweise) Übernahme des hälftigen Bilanzverlustes der MIG derzeit zumindest nicht gänzlich ausgeschlossen werden kann, schlägt die Verwaltung – auch im Interesse einer auch in den Folgejahren geordneten Haushaltswirtschaft – vor, den für 2024 erhofften Sollüberschuss mit einem Anteil von 500.000 € in der Allgemeinen Rücklage zu belassen. Zwei weitere Raten von jeweils 500.000 € sollten außerdem aus den erhofften Sollüberschüssen der Jahre 2025 und 2026 in der Allgemeinen Rücklage belassen werden, um ggf. für eine hälftige Übernahme des MIG-Bilanzverlustes gewappnet zu sein. Bürgschaften sind nicht in der Übersicht über die Schulden auszuweisen.

Eine Bürgschaftsübernahme bedarf grundsätzlich einer Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde (Art. 66 Abs. 2 Satz 2 LKrO), wenn sie nicht im Rahmen der laufenden Verwaltung abgeschlossen wird oder genehmigungsfrei ist. Genehmigungsfreiheit besteht gem. § 3 Ziff. 1 i.V.m. § 1 Abs.2 Verordnung über die Genehmigungsfreiheit von Rechtsgeschäften des kommunalen Kreditwesens –KommKredV, wenn der Höchstbetrag der Einstandspflicht in dem jeweiligen Rechtsgeschäft nicht höher ist als der nach § 1 Abs. 2 zutreffende Betrag (einwohnerabhängig), d.h. für den Landkreis Kitzingen nicht höher als 1 Mio. € ist, solange der Gesamtbestand derartiger Verpflichtungen das Achtfache und die Summe der im laufenden Haushaltsjahr eingegangenen derartigen

Verpflichtungen das Doppelte des nach § 1 Abs. 2 zutreffenden Betrags nicht übersteigt.

Der Kreistag hat sich gem. § 29 Abs. 2 Nr. 5 Halbsatz 2 seiner Geschäftsordnung vorbehalten, über Maßnahmen zu beschließen, „durch die im Haushaltsplan nicht vorgesehene Verbindlichkeiten des Landkreises entstehen können“. Daher bedarf eine Bürgschaftsübernahme eines Kreistagsbeschlusses.

II. Beschlussvorschlag:

Verkehrs- und ÖPNV-Ausschuss:

Der Verkehrs- und ÖPNV-Ausschuss empfiehlt dem Kreisausschuss und dem Kreistag zu beschließen:

1. Frau Landrätin Tamara Bischof wird ermächtigt, aufgrund des MIG Gesellschaftervertrags § 10 (1) und des darin festgelegten hälftigen Ausgleichs der MIG Bilanzverluste zwei Bürgschaften des Landkreises Kitzingen im Jahr 2024 über 381.6000 EUR sowie im Jahr 2025 über 825.000 EUR zur Absicherung der MIG Darlehen zu unterzeichnen.
2. Frau Landrätin Tamara Bischof wird ermächtigt, in der Gesellschafterversammlung der Mainschleifenbahn-Infrastruktur-Gesellschaft mbH der Aufnahme weiterer Darlehen der MIG am Kapitalmarkt in Höhe von bis zu 2.413.200 EUR zuzustimmen.
3. Um eine mögliche künftige finanzielle Belastung des Landkreises Kitzingen im Falle einer Inanspruchnahme aus MIG-Bürgschaften abzudecken, wird ein Teilbetrag von 500.000 EUR des für das Haushaltsjahr 2024 erhofften Sollüberschusses in der Allgemeinen Rücklage belassen. In gleicher Weise wird mit den erhofften Sollüberschüssen der Haushaltsjahre 2025 und 2026 verfahren.

Kreisausschuss

Der Kreisausschuss empfiehlt dem Kreistag zu beschließen:

1. Frau Landrätin Tamara Bischof wird ermächtigt, aufgrund des MIG Gesellschaftervertrags § 10 (1) und des darin festgelegten hälftigen Ausgleichs der MIG Bilanzverluste zwei Bürgschaften des Landkreises Kitzingen im Jahr 2024 über 381.6000 EUR sowie im Jahr 2025 über 825.000 EUR zur Absicherung der MIG Darlehen zu unterzeichnen.
2. Frau Landrätin Tamara Bischof wird ermächtigt, in der Gesellschafterversammlung der Mainschleifenbahn-Infrastruktur-Gesellschaft mbH der Aufnahme weiterer Darlehen der MIG am Kapitalmarkt in Höhe von bis zu 2.413.200 EUR zuzustimmen.

3. Um eine mögliche künftige finanzielle Belastung des Landkreises Kitzingen im Falle einer Inanspruchnahme aus MIG-Bürgschaften abzudecken, wird ein Teilbetrag von 500.000 EUR des für das Haushaltsjahr 2024 erhofften Sollüberschusses in der Allgemeinen Rücklage belassen. In gleicher Weise wird mit den erhofften Sollüberschüssen der Haushaltsjahre 2025 und 2026 verfahren.

Kreistag

1. Frau Landrätin Tamara Bischof wird ermächtigt, aufgrund des MIG Gesellschaftervertrags § 10 (1) und des darin festgelegten hälftigen Ausgleichs der MIG Bilanzverluste zwei Bürgschaften des Landkreises Kitzingen im Jahr 2024 über 381.6000 EUR sowie im Jahr 2025 über 825.000 EUR zur Absicherung der MIG Darlehen zu unterzeichnen.
2. Frau Landrätin Tamara Bischof wird ermächtigt, in der Gesellschafterversammlung der Mainschleifenbahn-Infrastruktur-Gesellschaft mbH der Aufnahme weiterer Darlehen der MIG am Kapitalmarkt in Höhe von bis zu 2.413.200 EUR zuzustimmen.
3. Um eine mögliche künftige finanzielle Belastung des Landkreises Kitzingen im Falle einer Inanspruchnahme aus MIG-Bürgschaften abzudecken, wird ein Teilbetrag von 500.000 EUR des für das Haushaltsjahr 2024 erhofften Sollüberschusses in der Allgemeinen Rücklage belassen. In gleicher Weise wird mit den erhofften Sollüberschüssen der Haushaltsjahre 2025 und 2026 verfahren.

Tamara Bischof
Landrätin